

ist. Ist der Täter z. B. in entschuldigbarer Weise — man denke daran, daß er sich auf Meinungsäußerungen maßgeblicher Stellen (i. dazu den folgenden Paragraphen) verlassen hat — zu der Auffassung gekommen, daß er seiner Verurteilung ohne weiteres den Vorwurf zugrunde legen dürfte, so muß dieser Irrtum eine Verurteilung wegen Verstoßens ausschließen, während nach der bisherigen Rechtslage ein solcher Irrtum über den Strafrechtsfuß völlig unerheblich war.

Da der Rechtsirrtum berücksichtigt wird, ist ein persönlich wirkender Strafausschließungsgrund, nicht ein Schuldausschließungsgrund gegeben.<sup>1)</sup> Für jeden Teilnehmer muß also gesondert die Anwendbarkeit der Bundesratsverordnung geprüft werden.

### § 4.

Die fahrlässige Verletzung des Kriegswucherbefehls. Insbesondere das Maß der erforderlichen Sorgfaltspflicht.

- |  |     |
|--|-----|
| I. Der Begriff der Fahrlässigkeit. Insbesondere das Merkmal der Vorauferkennbarkeit des Erfolgs  | 129 |
| II. Das Maß der Sorgfaltspflicht.  |     |
| 1. Die Erhöhung der Sorgfaltspflicht in der Kriegszeit, besonders für den selbständigen Gewerbetreibenden                                    | 130 |
| 2. Die Ermäßigung dieser erhöhten Sorgfaltspflicht vor der bei der Verletzung von Polizeibefehlen beobachteten Überspannung des Schuldgriffs | 131 |
| 3. Die mindere Sorgfaltspflicht des Privatmanns und des gewerblichen Angestellten  | 134 |
| 4. Die Bedeutung der zu berücksichtigenden individuellen Fähigkeit des Täters für die Frage der genügenden Sorgfalt                          | 134 |

I. Fahrlässig handelt der Übertreter der Kriegswuchergefetz, wenn er die Tat zwar nicht mit Vorsatz, jedoch unter Vernachlässigung derjenigen Sorgfalt ausführt, zu welcher er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist, und er zufolge dieser Vernachlässigung entweder nicht voraussetzt, daß er den Tatbestand eines Kriegswucherbefehls vertritt, oder darauf vertraut, daß das nicht geschehen werde.<sup>1)</sup> Immer muß also, wenn der Vorwurf der Fahrlässigkeit erhoben werden soll, der Erfolg der Verletzung

in U. 1917 S. 425, 431; Goldschmidt in ZfS. 1917 S. 180, 187; v. Hippel in ZfS. 1917 S. 697; IV. Senat vom 4. Mai 1917, Amtsbl. 30 S. 309 auf S. 313.

<sup>1)</sup> V. Schäfer in ZfS. 1917; Meyer in ZfS. 1917 S. 179; Urteil d. Bayer. Ob. Landesgerichts vom 24. Mai 1917 in Weisblatt zu JustMittl. 1917 S. 131 f. And. Meinung Lobe in ZfS. 1917 S. 230; Goldschmidt in ZfS. 1917 S. 496; v. Hippel in ZStrafz. 1917 S. 24.

<sup>2)</sup> Die hier gegebene Definition der Fahrlässigkeit schließt sich im wesentlichen an die Formulierung an, die der deutsche Vorentwurf von 1909 (in fast wörtlicher Übersetzung mit dem Schweizer Vorentwurf von 1903) und Frankreich zu § 38 unter VIII. geben. In der Hauptsache sind die in die Definition aufgenommenen Merkmale unbestritten; eine Differenz besteht eigentlich nur in der Frage der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Täters.